

Checkliste - Kurzes Praktikum

Werte 2019

Rechtsabteilung/Dr. Raphael Wimmer

Stand: 2019-02

Gilt nur für landwirtschaftliche Betriebe in Oberösterreich!

- Beschäftigungsdauer höchstens 4 Monate
- Die monatliche **Mindestentschädigung beträgt 446 Euro**

▪ **Anmeldung bei Gebietskrankenkasse**

- Anmeldung **vor** Arbeitsantritt
- www.sozialversicherung.at/Dienstgeberinfo
- [Infos zu ELDA](#)

▪ **Entlohnung**

Beispiel bei einer Beschäftigungsdauer von einem Monat:

Monatliches Bruttoentgelt:	446,00
Sonderzahlung* aliquot (Bruttoentgelt : 12 x 2).....	74,33
Beitragsgrundlage	520,33
Monatliche Auszahlung an den Praktikanten*	520,33*

*Das Beispiel der Abrechnung ist **genau** für **ein** Kalendermonat gerechnet.*

Bei Abweichungen bitte aliquot abrechnen! (mtl. Bruttoentgelt : 30 x angemeldete Tage im Kalendermonat).

**) Die Sonderzahlungspauschalierung mit 17 % tritt aufgrund der Neuerungen im Meldesystem mit 31.12.2018 außer Kraft.*

⇒ **Abmeldung** - nach Arbeitsende (innerhalb von 7 Tagen!)

Mittels elektronischem Datenverarbeitungsprogramm (ELDA) der OÖ GKK www.elda.at

⇒ **Abrechnung**

Ab 1.1.2019 wird in der Lohnverrechnung das bisherige System des Melde- und Abrechnungsverfahrens zur Sozialversicherung grundlegend geändert. Sämtliche Bereiche in der Sozialversicherung werden künftig in der neuen monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) zusammengefasst.

- Beschäftigungsgruppe: Geringfügig beschäftigte Arbeiter – B110 (vorher N14)
- SV-Beitrag (Dienstgeber: 1,2 %) € 6,24
- BV-Beitrag 1,53 % (ab 2. Beschäftigungsmonat) € 7,96

Der BV-Beitrag ist vom monatlichen Bruttoentgelt inkl. allfälliger Sonderzahlungen ab dem 2. Monat der Beschäftigung an den zuständigen Krankenversicherungsträger zur Weiterleitung an die BV-Kasse zu überweisen. Bei jährlicher Abrechnung sind zusätzlich 2,5 % vom geleisteten Beitrag zu überweisen.

Der Sozialversicherungsbeitrag ist mit der **monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung** abzurechnen (**mBGM**). Die mBGM gilt immer für einen ganzen Beitragszeitraum (Kalendermonat) und ist für jeden Versicherten **bis zum 15. des Folgemonats elektronisch zu übermitteln**. Die Beitragsforderung wird vom Krankenversicherungsträger auf Grund der gemeldeten Grundlagen erstellt. Die Beiträge sind weiterhin unaufgefordert innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

Die pro Versicherten je Beitragszeitraum zu erstattende mBGM **ersetzt gänzlich die bis 31.12.2018 erforderliche Beitragsnachweisung sowie den Lohnzettel SV**.

Bei einer **jährlichen Abrechnung** der Sozialversicherungsbeiträge ist die mBGM in einem eigenen mBGM-Paket zusammenzufassen. Für dieses mBGM-Paket ist das Feld „*Jährliche Abrechnung für geringfügige Beschäftigung*“ mit „ja“ zu belegen.

Ausführliche Informationen sind auf den Webseiten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger www.hauptverband.at und der OÖGKK www.ooegkk.at abrufbar.

⇒ **Jahreslohnzettel Finanzamt**

Dieser ist bis zum 15. des Folgemonats nach Abschluss des Praktikums mittels ELDA an das Finanzamt zu übermitteln (siehe Muster).

⇒ **Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung**

Es sind alle Bestimmungen zum technischen Arbeitnehmerschutz zu beachten und die Evaluierungspflicht zur Gefahrenermittlung. Bei gefährlichen Arbeiten ist die vorgeschriebene Unterweisung und Aufsichtspflicht des Dienstgebers vorgeschrieben. Besonders zu beachten ist auch der **Arbeitszeitschutz** für Jugendliche bis 18 Jahre.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern macht eine kostenlose Betriebsberatung zur Feststellung von technischen oder baulichen Mängeln.

⇒ **Unfallversicherung**

Der Praktikant ist unfallversichert. Der Praxisbetrieb ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall binnen fünf Tagen der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), zu melden. Auch die Schule ist vom Unfallereignis, allenfalls von einer Erkrankung des Praktikanten zu verständigen.

⇒ **Kranken- und Pensionsversicherung**

Beim kurzen Pflichtpraktikum ist der Praktikant bei seinen Eltern beitragsfrei mitversichert, wenn die monatliche Entschädigung unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 446,81 liegt. Nur bei einem monatlichen Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze und beim langen Pflichtpraktikum ist der Praktikant wie ein Dienstnehmer kranken- und pensionsversichert.

⇒ **Familienbeihilfe**

Das Einkommen des Praktikanten führt zu keinem Wegfall der Familienbeihilfe, wenn das jährliche Einkommen den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt.

Lohnzettel Finanz - MUSTER

Lohnzettel Finanz/SV

Dienstgeber Name Dienstgeber zuständiger Versicherungsträger OÖ GKK Ordnungsbegriff _____

Lohnzettel Finanz <input checked="" type="radio"/> Lohnzettel Finanz <input type="radio"/> Korrektur Lohnzettel Finanz <input type="radio"/> Storno Lohnzettel Finanz <input type="radio"/> Kein Lohnzettel Finanz	Lohnzettel SV <input checked="" type="radio"/> Lohnzettel SV <input type="radio"/> Storno Lohnzettel SV <input type="radio"/> Kein Lohnzettel SV	Adresse der Arbeitsstätte <input checked="" type="radio"/> Adresse der Arbeitsstätte <input type="radio"/> Storno Adresse der Arbeitsstätte <input type="radio"/> Keine Adresse der Arbeitsstätte
--	---	--

Versicherungsnummer _____ Finanzamt-/Steuernummer _____

Familienname Name Praktikant

Vorname(n) _____

Titel _____ Geschlecht männlich weiblich

Land / Plz / Ort A _____

Strasse _____

Lohnzettel Finanz	
Zeitraum <u>0106</u> - <u>3006</u> / <u>2019</u> (von/bis TT/MM / JJJJ)	Referenznr. _____
Art des Lohnzettels <u>01 - Lohnzettel § 84 (1) und (4) EStG 88 (beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtiger)</u>	
Soziale Stellung <u>Arbeiterin/Arbeiter</u>	Beschäftigung <input type="radio"/> Vollzeit <input checked="" type="radio"/> Teilzeit
<input type="checkbox"/> Der Alleinverdiene icksichtigt	X
<input type="checkbox"/> Erhöhter PAB wurde berücksichtigt	
Versicherungsnummer des (Ehe)Partners _____	Anzahl der Kinder <u>0</u>
<input type="checkbox"/> Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) wurde berücksichtigt	
Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und § 3 Abs. 1 Z 16b)	210 520,33
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68	215 - <u>0,00</u>
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	220 - 74,33
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung	<u>0,00</u>
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge:	
für Bezüge gemäß Kennzahl 220	225 - <u>0,00</u> 230 - <u>0,00</u>
für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert	226 - <u>0,00</u>
Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104	240 - <u>0,00</u>
Übrige Abzüge:	
Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10	<u>0,00</u>
Entwicklungshelfer/innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b	<u>0,00</u>
Aushilfskräfte gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. a	<u>0,00</u>
Steuerfrei gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c	<u>0,00</u>
Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6	<u>0,00</u>
Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 1 für Expatriates	<u>0,00</u>
Pendlereuro, Betrag in Euro (§ 33 Abs. 5 Z 4) (wird nicht in Kennzahl 243 berücksichtigt)	<u>0,00</u>
Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b	<u>0,00</u>
Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge	<u>0,00</u>
Sonstige steuerfreie Bezüge	<u>0,00</u>
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	<u>0,00</u>
Abzügl. Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8	- <u>0,00</u> 243 = <u>0,00</u>
Nach dem Tarif versteuerte sonst. Bezüge (§ 67 Abs. 2, 6, 10)	<u>0,00</u>
Berücksichtigte Freibeträge laut Mitteilung gem. § 63 oder § 103 Abs. 1a	<u>0,00</u>
Bei der Aufstellung berücksichtigt	